

# Satzungen

des  
Deutschen Radio-Klubs E. V.  
Ortsgruppe Braunschweig.

---

## Name und Sitz des Klubs.

### § 1.

Der Klub führt den Namen: Deutscher Radio-Klub E. V., Ortsgruppe Braunschweig, und hat seinen Sitz in Braunschweig. Derselbe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## Zweck und Ziel des Klubs.

### § 2.

Der Deutsche Radio-Klub, Ortsgruppe Braunschweig, bezweckt den Zusammenschluß aller Interessenten an dem Radio-Amateurwesen und gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinen. Er erstrebt eine möglichst große Freiheit des Radiowesens auf gesellschaftlicher Grundlage. Der Klub stellt sich hohe kulturelle Aufgaben und macht sich besonders die technische Bildung seiner Mitglieder zur Aufgabe, was erreicht werden soll durch theoretische und praktische Belehrungen durch Vorträge, Demonstrationen usw. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, ebenso ein Zusammenschluß gewerblicher, politischer oder rein gesellschaftlicher Art.

## Mitgliedschaft.

### § 3.

In der Regel soll ein Mitglied das 21. Lebensjahr erreicht haben. Firmen oder handeltreibende Gesellschaften auf dem Gebiete der drahtlosen Telephonie können als solche nicht Mitglieder des Klubs werden. — Geschäftliche Interessen der Mitglieder sind unbedingt auszuschließen.

### § 4.

Der Beitritt zum Klub erfolgt auf Meldung an den Vorstand durch Beschluß der Aufnahmekommission, die vom Vorstand gewählt wird. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Entwicklung der Radiotechnik und des Klubs in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht hat.

### § 5.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschließung. Der Austritt muß durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluß kann jederzeit erfolgen und wird durch den Vorstand vorgenommen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mitglieder, die trotz dreimaliger Warnung erneut gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis verstoßen, werden sofort ausgeschlossen.

### § 6.

Der Klub wacht darüber, daß die Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis streng einhalten. Ferner nach Möglichkeit auch darüber, daß die jeweiligen Bestimmungen der Funkverkehrsregelung durch Privatanlagen nicht verletzt werden.

### § 7.

Durch Austritt oder Ausschluß erlischt das Anrecht auf das Klubvermögen.

### § 8.

Die Mitglieder, die funktechnisch genügend vorgebildet sind, haben das Recht, in dem Klub-Laboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Versuche vorzunehmen. Außerdem haben sie die Befugnis, selbständig Empfangsversuche unter Benutzung eigener Empfangsanordnungen anzustellen. Die Empfangsanordnungen müssen den gesetzlichen technischen Bedingungen entsprechen. Der Nachweis genügender funktechnischer Vorbildung ist dem Vorstand des Klubs, resp. einer Prüfungskommission nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung zu erbringen. Die übrigen Mitglieder haben lediglich das Recht, in dem Klub-Laboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Versuche vorzunehmen. Alle näheren Vorschriften über die Benutzung des Empfangsgerätes usw. werden jedem Mitglied bei Benutzung der Empfangsanlage ausgehändigt und sind streng einzuhalten.

Der Klub veranstaltet regelmäßig Mitgliederversammlungen, welche vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt werden. Die ordentliche Generalversammlung soll im Januar jeden Jahres stattfinden und wird hierzu acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern jederzeit einberufen werden. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch die „Braunschw. Landeszeitung“, sowie durch die „Neuesten Nachrichten“, Braunschweig. Ueber die Mitgliederversammlungen ist von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden.

### § 9.

Zur Leitung der Klubgeschäfte wird in der ordentlichen Generalversammlung jeden Jahres ein erster und ein zweiter Vorsitzender gewählt. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des B. G. B.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Arbeitsauschuß gewählt, bestehend aus:

- einem Schatzmeister,
- zwei Schriftführern,
- einem Pressewart,
- 3 bis 6 technischen Beiräten.

Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen den Arbeitsauschuß hinzuzuziehen und beschließt mit ihm gemeinsam bei einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Mitglieder des Arbeitsausschusses anwesend sind.

### § 10.

Der Vorstand vertritt den Klub nach innen und außen und beruft und leitet alle Versammlungen.

### § 11

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### § 12.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Revisoren gewählt. Die Wahl geschieht durch die ordentliche Generalversammlung.

### § 13.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

### § 14.

Der Vorstand hält nach Bedarf Vorstandssitzungen ab, in welchen die laufenden Geschäfte erledigt werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

### **Mitglieder-Beiträge.**

### § 15.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, sowie die der Mitglieder-Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung soll monatlich erfolgen. Studierende zahlen nur die Hälfte der festgesetzten Monatsbeiträge.

Außerdem hat jedes Mitglied monatlich eine besondere Gebühr zu bezahlen, die an die Telegraphenverwaltung abgeliefert werden muß. Schüler und Studierende sind von dieser Abgabe frei.

### § 16.

Als Vereinsjahr ist das Kalenderjahr bestimmt.

## Auflösung.

### § 17.

Die Auflösung des Klubs kann lediglich durch eine außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Versammlung ist dann beschlußfähig und entscheidet die absolute Mehrheit.

### § 18.

Nach Auflösungsbeschluß sind zwei Liquidatoren zu wählen und zwar soll einer aus dem Vorstand, der andere Herr aus Mitgliederkreisen stammen. Der Vorstand tritt damit außer Kraft.

Braunschweig, den 2. März 1924.

## Der Gesamtvorstand.

Redakteur Rolf-Richard Kunze,	Fabrikdirektor Arthur Riedel,
Oberst a. D. Forke,	Bergrat Goehlich,
Zivilingenieur Schäfer,	<del>M. O. C. F.</del> Riether,
Zivilingenieur Thörel,	Zivilingenieur Meyer.
can. phys. Ribau,	

## Amtsgerichtlicher Eintragungsvermerk.

Gesch. Nr. V. R. IV 251

1

Im Vereinsregister Band IV Blatt 1210 ist am 10. April 1924 unter Nr. 251 eingetragen der Verein:

Deutscher Radio-Klub E. B., Ortsgruppe Braunschweig.

Sitz: Braunschweig.

Die Sitzung ist am 2. März 1924 errichtet. Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen den Arbeitsauschuß hinzuzuziehen und beschließt mit ihm gemeinsam bei einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstand: Redakteur Rolf-Richard Kunze hier, erster Vorsitzender; Fabrikdirektor Arthur Riedel hier, zweiter Vorsitzender.

Braunschweig, den 14. April 1924.

Das Amtsgericht 24.